

► Landgericht Hamburg

In zweiter Instanz: LG ordnet Vermögensarrest von 159.000 EUR an

| Das LG Hamburg hat einen Vermögensarrest von 159.000 EUR zugunsten des Fiskus angeordnet (LG Hamburg 16.5.18, 618 Qs 14/18, Abruf-Nr. 202258). Zuvor waren vom AG zwar Durchsuchungsbeschlüsse ausgestellt, der vom FA beantragte Vermögensarrest jedoch abgelehnt worden. |

Aufgrund des bestehenden Tatverdachts war hier – entgegen der Ansicht des AG – eine Anordnung nach § 111e StPO i.V. mit § 73c StGB zur Sicherung der Steuerforderungen erforderlich. Das nötige Sicherungsbedürfnis leitet das LG dabei aus der besonderen Tatbegehung ab. So legte der Beschuldigte erhebliche kriminelle Energie zur Eigenbereicherung an den Tag, indem er über einen längeren Zeitraum systematisch Scheinrechnungen unter Einbezug verschiedener „Servicegesellschaften“ zur Steuerhinterziehung nutzte.

Das LG weist zudem darauf hin, dass – anders als früher – die Voraussetzungen des § 917 ZPO nicht mehr vorliegen müssen (ebenso OLG Stuttgart 25.10.17, 1 Ws 163/17, wistra 18, 230). Zudem gebe bereits der Wortlaut des § 111e Abs. 6 StPO n.F. ausdrücklich vor, dass auch § 324 AO einem Vermögensarrest nach § 111e Abs. 1 StPO nicht entgegensteht. Demnach komme es nicht darauf an, ob und warum die Finanzbehörde von einer Anordnung nach § 324 AO absieht (Huber in BeckOK StPO, Stand 1.1.18, Rn. 17 zu § 111e StPO). (DR)

Beschuldigter hatte systematisch Scheinrechnungen mittels Servicegesellschaften erstellt

FA muss Arrest nicht mehr zwingend über § 324 AO anordnen

► FG Mecklenburg-Vorpommern

Umsatzsteuer: Einwöchige Vermietung von Wohnungen zur Ausübung der Prostitution ist auf Dauer angelegte steuerfreie Vermietung

| Die Vermietung von Wohnungen für jeweils eine Woche an Prostituierte kann als umsatzsteuerfreie Vermietungsleistung i.S. des § 4 Nr. 12 S. 1a UStG angesehen werden – so das FG Mecklenburg-Vorpommern (31.1.18, 3 K 99/16, Abruf-Nr. 202259, Revision zugelassen). Das wesentliche Merkmal, wonach der Vertragspartner das Grundstück für bestimmte Zeit gegen Vergütung so in Besitz nimmt, als wäre er der Eigentümer, war erfüllt. Das FG konnte sich zudem nicht davon überzeugen, dass die festgestellten Gesamtumstände den Wohnungsvermietungen ein „anderes Gepräge“ gaben. |

Dass die Wohnungen nur für jeweils eine Woche vermietet wurden, war nach Ansicht des FG unschädlich. Die vom BFH bei möblierten Räumen bzw. Gebäuden geforderte Überlassung „auf Dauer“ komme nicht zum Tragen, da dieses Merkmal lediglich für die Abgrenzung zu nicht steuerbefreiten kurzfristigen Beherbergungsleistungen benötigt werde. Rechtlich sei geklärt, dass eine Vermietung von Räumen an Prostituierte zum Zweck der Ausübung der Prostitution keine kurzfristige Beherbergung darstelle (BFH 21.1.15, XI B 88/14, BFH/NV 15, 864). (DR)

Vermietung auf Dauer angelegt, keine kurzfristige Beherbergung

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Roth, 300 EUR wöchentliche Miete für möbliertes Zimmer an Prostituierte, PStR 18, 53
- Talaska/Wimmer/Bertrand, Prostituiertenschutzgesetz, PStR 17, 246 ff.
- Talaska/Wimmer/Bertrand, Steuerfahndung zu Gast im Rotlichtmilieu, Sonderausgabe 2016



ARCHIV
Ausgabe 3 | 2018
Seite 53